

# Veterinärbestimmungen

Die folgende Veterinärbestimmung gilt sowohl für Aussteller- als auch für Besucherhunde.

Die Zuführung aller Hunde wird amtstierärztlich überwacht.

Hunde, die auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden sollen, müssen nachweislich gegen die Tollwut geimpft worden sein, so dass von einem belastbaren Tollwutimpfschutz ausgegangen werden kann. Von einem belastbaren Impfschutz ist auszugehen, wenn:

1. die Hunde zum Zeitpunkt der Impfung mindestens 3 Monate alt waren.
2. Seit der Impfung mindestens 21 Tage vergangen sind oder im Falle einer Wiederholungsimpfung die Impfung innerhalb des Zeitraumes durchgeführt wurde, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt und
3. die letzte Tollwutschutzimpfung längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt (die Gültigkeitsdauer ist abhängig von den Zulassungsbestimmungen des Herkunftslandes und beträgt für die meisten in Deutschland und vielen anderen Staaten zugelassenen Impfstoffe 3 Jahre). Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung (Impfausweis/EU-Heimtierpass) zu erbringen, aus dem folgende Angaben hervorgehen müssen:

Name und Anschrift des Tierbesitzers,

Rasse und Geschlecht

Alter des Tieres sowie Farbe, Art und Zeichnung des Felles

Microchip bzw. Tätowierung.

Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer/Chargennummer des verwendeten Impfstoffes.

Die Tollwutschutzimpfung ist, vom Tag der Impfung an, 12 Monate gültig. Wenn eine längere Gültigkeit geltend gemacht werden soll, muss dies durch Eintragung der Gültigkeit im Impfpass/ EU-Heimtierpass im Feld „Gültig bis“ nachgewiesen werden.

***Hunde ohne gültigen Impfpass / EU-Heimtierausweis werden  
am Eingang zurückgewiesen!***